Ordnungsbehördliche Verordnung

der Gemeinde Windeck über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Gemeindegebiet vom 25.11.2013

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516/SGV NRW 7113), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 30.04.2013 (GV.NRW.S. 208), wird von der Gemeinde Windeck als örtliche Ordnungsbehörde gem. Ratsbeschluss vom 25.11.2013 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen geöffnet sein:

- a) aus Anlass des Martinsmarktes in Windeck-Rosbach, an einem Sonntag im November von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- b) aus Anlass eines Weihnachtsmarktes in Windeck-Rosbach, am dritten Adventssonntag von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- c) aus Anlass eines Weihnachtsmarktes in Windeck-Dattenfeld, am vierten Adventssonntag von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- d) aus Anlass des Bauernmarktes in Windeck-Leuscheid, an einem Sonntag im Mai von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

§ 2

- Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen von § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält oder in diesen Geschäften andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- 2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach §13 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

§ 3

- 1. Diese Verordnung tritt gem. § 33 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden –Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW)- in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 in der zurzeit geltenden Fassung, eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.
- 2. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Verordnung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen in der Gemeinde Windeck vom 10.12.2012 außer Kraft.

Gemeinde Windeck als örtliche Ordnungsbehörde."